

Gemeinde Nordkirchen – Flächennutzungsplan 34. Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vom 04.07.2025 bis zum 04.08.2025 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1.	PLEdoc GmbH OGE, Schreiben vom 07.07.2025	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, <p>Krummhörn</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren</p>	<p>Der Hinweis, dass die seitens PLEdoc verwalteten Leitungen von der Planung nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p>	
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.07.2025	<p>Sehr geehrter Herr Schlecht, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Der Hinweis auf die im Plangebiet bestehenden Leitungen der Telekom und den erforderlichen Erhalt der Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen.
3.	Amprion Leitungsauskunft Schreiben vom 17.07.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis , dass keine Höchstspannungsleitungen der Amprion von der Planung betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
4.	Vodavone West GmbH ND, Zentrale Planung, Schreiben vom 23.07.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.07.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten	Der Hinweis , dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die im Plangebiet bestehenden Leitungen der Vodafone West und den erforderlichen Erhalt der Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen.

		Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
5.	Kreis Coesfeld der Landrat, Schreiben vom 30.07.2025	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung 70 – Umwelt</p> <p>Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz:</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Woehr II“.</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des B-Plan „Woehr II“ bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) keine erheblichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bodenschutz insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen und den damit verbundenen Erdarbeiten rechtlich deutlich an Bedeutung gewonnen hat. Demnach wird seitens der UBB angeregt die bodenschutzrechtlichen Belange in der Begründung stärker zu beschreiben und zu bewerten und dabei auch auf den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen insbesondere auch der Klimafunktionen einzugehen.</p> <p>Da der Boden und seine natürlichen Funktionen im höchsten Maße schützenswert sind wird auf Grundlage von § 9 Abs. 6 BauGB angeregt folgende Festsetzung in die Aufstellung des Bebauungsplans aufzunehmen: Für Bauvorhaben, bei denen auf einer Fläche von > 3.000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder</p>	<p>Der Hinweis, dass seitens der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) keine erheblichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung stärker zu beschreiben, wird berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung, die Verpflichtung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, betrifft nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p>

	<p>der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, ist auf Grundlage von § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld ins Benehmen zu setzen, um die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu prüfen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 LBodSchG hingewiesen werden. Hierzu sollte folgende Formulierung als Hinweis aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).• Die Bauherrin oder der Bauherr sind verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 2 LBodSchG).” <p>Aufgabenbereich: Immissionsschutz: UIMS</p> <p>Aus den Belangen des Immissionsschutzes bestehen gegen die 34. Änderung des FNP keine Bedenken. Die Geruchsimmissionsprognose wird aktualisiert.</p> <p>Eine gutachterliche Betrachtung des auf dem Plangebiet einwirkenden, welcher durch den südlich gelegenen Lebensmitteleinzelhandel verursacht wird, wurde im parallelaufenden Bauleitplanverfahren angeregt.</p> <p>Die Beurteilung des Straßenverkehrslärms liegt nicht in</p>	<p>Der Hinweis auf die Mitteilungspflicht nach § 2 (2) LBodSchG wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die erforderliche Aktualisierung der Geruchsimmissionsprognose wird zur Kenntnis genommen. Diese wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Ebenso erfolgt dort eine Prüfung der schaltechnischen Auswirkungen des Heranrückens der Wohnbebauung an den südlich der Bahnhofstraße befindlichen Lebensmittelmarkt.</p> <p>Der Hinweis, dass eine Betrachtung des</p>
--	--	--

		<p>der Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionschutzbehörde</p> <p>63 – Bauen und Wohnen</p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>53 – Gesundheitsamt</p> <p>Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§3 (1) / 4 (2) BauGB zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Die 34. Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr II“.</p> <p>Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die Schädigungen der menschlichen Gesundheit hervorrufen können. Zur Erstbeurteilung der Einwirkung von Verkehrslärm auf das Plangebiet wurde auf ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 10.07.2019 zurückgegriffen, das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan „Wohr“ erstellt wurde und welches Hinweise darauf gibt, dass im Süden des Plangebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden. Im Zuge der weiteren Planungen ist eine Aktualisierung des vorhandenen Gutachtens vorgesehen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Bestätigung einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet Lärminderungsmaßnahmen zu prüfen sind. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall) wurden aus</p>	<p>Straßenverkehrslärms durch die Untere Immissionschutzbehörde nicht erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass seitens der Bauaufsicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, eine Aktualisierung des schalltechnischen Gutachtens vorzunehmen, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

		<p>städtebaulicher Sicht bereits ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Orientierungswerte sind im weiteren Planverfahren somit passive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und ggf. die Umsetzung eben dieser Maßnahmen zwingend festzusetzen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr II“ und gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken. Eine endgültige Beurteilung bezüglich gesundheitlicher Risiken kann jedoch noch nicht erfolgen.</p>	
6.	EGLV Lippeverband, Schreiben vom 31.07.2025	Von unserer Seite bestehen hinsichtlich Ihres Planverfahrens keine Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohr II“.	Der Hinweis , dass seitens des EGLV Lippeverband keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Auf die dortige Abwägung wird verwiesen.
7.	Straßen NRW, Schreiben vom 01.08.2025	<p>durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohr II“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung von Wohnbauflächen in Nordkirchen, Ortsteil Capelle geschaffen werden.</p> <p>Das von Ihnen ausgewiesene ca. 2,95 ha große Wohngebiet liegt nördlich der Landesstraße 671, Streckenabschnitt 02, Station 0,400 bis 0,505. Die Landesstraße weist laut der Straßenverkehrszählung 2021 in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 2.169 Kfz/h auf.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Wohngebietsfläche soll laut dem Bebauungsplan über die bestehende Anbindung an die „Bahnhofsstraße“ (L 671) erfolgen,</p>	Der Hinweis , dass keine grundsätzlichen Bedenken

	<p>die im Rahmen der Bauleitplanung Woehr angelegt wurde. Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erschließung.</p> <p>Laut der für den Bebauungsplan Woehr aufgestellten schalltechnischen Immissionsprognose werden die Orientierungswerte im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes überschritten. Vor diesem Hintergrund wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p>	<p>gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße und der damit verbundenen Lärmbelastung erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

Keine Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Behörden mitgeteilt:

- 250708 Stadt Werne, Schreiben vom 09.04.2020
- 250716 IHK-NordWestfalen_GP Bauleit, Schreiben vom 17.04.2020
- 250724 Gemeinde Ascheberg Bauverwaltung, Schreiben vom 17.04.2020
- 250804 Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 04.05.2020

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im August 2025

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld